

zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das in den Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehen ist;

3. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückführung in den Entsendestaat zu veranlassen;
4. Erklärungen oder Dokumente, die entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates und des Empfangsstaates der Schiffsladung bezüglich der Schiffe und ihrer Ladung vorgesehen sind, entgegenzunehmen, auszustellen oder zu beglaubigen, beziehungsweise ihre Gültigkeitsdauer nach Aufforderung durch die zuständigen Organe des Entsendestaates zu verlängern und die hierfür erforderlichen Gebühren zu erheben.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gemeinsam mit dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied vor Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten, ihnen Hilfe zu erweisen sowie einen Dolmetscher für sie zu vermitteln.

Artikel 39

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine andere Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, ist die konsularische Amtsperson durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates vorher zu verständigen, damit sie bei der Durchführung dieser Handlungen anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung nicht zu, so sind die zuständigen Organe des Empfangsstaates verpflichtet, der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und über die durchgeführten Handlungen eine schriftliche Information zu geben.

(2) Die Festlegungen im Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Festlegungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen sowie bei Maßnahmen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns des Schiffes getroffen werden.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates hat, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherungsanstalt in der Lage sind, die notwen-

digen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Festlegungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung in diesem Staat verbleiben.

Artikel 41

Die Artikel 37—40 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 42

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

Artikel 43

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 44

Alle Personen, die gemäß diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einmischen. Sie sind verpflichtet, unbeschadet ihrer Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 45

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates. Für die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurden, gelten die in diesem Vertrag angeführten Rechte und Pflichten der konsularischen Amtspersonen. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Patents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung gemäß Absatz 1 berührt nicht ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die sie als Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung genießen.